

Nachtragshaushaltssatzung

2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge inkl. 1. Nachtrag	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	69.000.600	592.800		69.593.400
ordentliche Aufwendungen	69.805.700		489.300	68.316.400
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen		1.700		1.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.991.200	315.500		69.306.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.241.600		560.500	63.681.100
Einzahlungen für Investitionen	553.500	2.700		556.200
Auszahlungen für Investitionen	6.723.400		1.873.400	4.850.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.504.400		2.796.500	1.707.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.084.100		44.400	3.039.700
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	74.049.100		2.478.300	71.570.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	74.049.100		2.478.300	71.570.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung inkl. 1. Nachtrag in Höhe von 4.504.400 Euro um 2.796.500 Euro vermindert und damit auf 1.707.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.900.000 EUR um 1.000.000 EUR vermindert und damit auf 900.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

§ 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 17.12.2024

Landrat Stephan Siefken
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Beyer
Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung 2024

2.1 Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 18 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17.01.2025 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.01. bis zum 31.01.2025 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 Uhr bis 15.30 und Fr. 9-12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldenburg, 17.01.2025

Dr. Beyer
Verbandsgeschäftsführer